

Feststellung der EEG-Umlagepflicht für EEG-Anlagen

Grundlage der EEG-Umlagepflicht

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, sind wir als Anschlussnetzbetreiber gemäß Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG) in Verbindung mit der Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

„Eigenversorgung“ ist der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz geleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.

Wichtig für die Voraussetzung der Eigenversorgung ist, dass Anlagenbetreiber*in und Letztverbraucher*in personenidentisch sind.

Angaben zum*zur Anlagenbetreiber*in	
Vorname, Name, Firma	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Angaben zur EEG-Erzeugungsanlage	
Straße, Hausnummer (ggf. Flurnummer)	
PLZ, Ort	Vertragskontonummer

Bitte Zutreffendes ankreuzen:	
<input type="checkbox"/>	Der gesamte aus der genannten Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe).
<input type="checkbox"/>	Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom (Anlagenbetreiber*in und Letztverbraucher*in sind personenidentisch). ¹
<input type="checkbox"/>	Aus der genannten Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher*innen mit Strom (Anlagenbetreiber*in und Letztverbraucher*in sind nicht personenidentisch). ²
<input checked="" type="checkbox"/>	Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, teilt der*die Anlagenbetreiber*in diese der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG mit.

Ort, Datum	Unterschrift Anlagenbetreiber*in*
------------	-----------------------------------

*falls mehrere Anlagenbetreiber*innen aufgeführt, werden alle Unterschriften benötigt.

Erläuterungen zur EEG-Umlagepflicht finden Sie auf der Rückseite.

¹ Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.

² Es handelt sich **nicht** um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG. In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth zuständig (Kontakt über EEG-KWKG@tennet.eu oder +49 921 50740-2416).

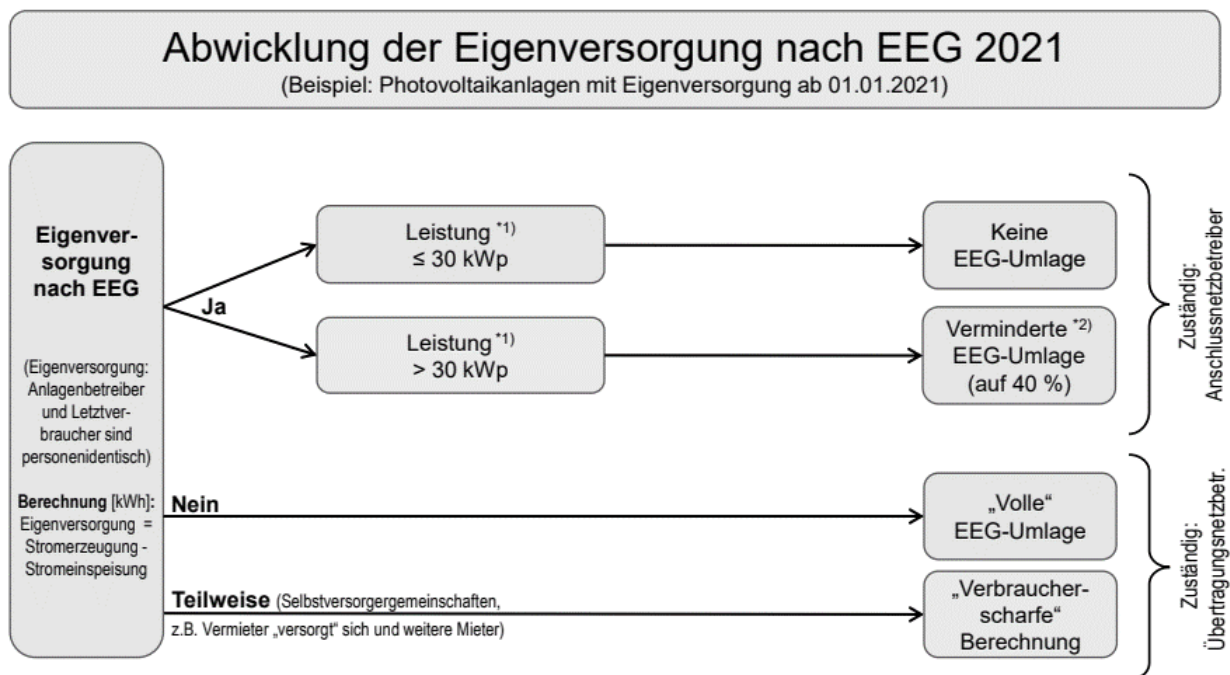
Hinweise zur EEG-Umlagepflicht

Auszug aus dem Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (Juli 2016):

Im Regelfall ist die Zuordnung des Letztverbrauchs eindeutig. Abgrenzungsfragen für eine personenidentische Eigenversorgung können sich insbesondere in Konstellationen ergeben, in denen mehrere Personen auf die Verbrauchsgeräte zugreifen können.

In Fällen, in denen der*die Anlagenbetreiber*in mit anderen Personen im selben Haushalt lebt, hat der parallele Zugriff aller auf die Verbrauchsgeräte keine Auswirkung auf die Einordnung als Letztverbraucher*in für die Gesamtverbräuche in der Wohnung (z.B. Familienkonstellation). Diese Einordnung bezieht sich grundsätzlich auf alle Verbrauchsgeräte und somit auf den Gesamtverbrauch in der Wohnung bzw. Wohneinheit.

Details sind dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Leitfaden der Bundesnetzagentur in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen, diese sind im Internet veröffentlicht. Die nachstehende Grafik stellt einen Überblick dar.



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG abbilden.

*1) § 24 Abs.1 EEG 2021 „Anlagenzusammenfassung“ ist zu beachten.

*2) Eine verminderte EEG-Umlage setzt die Einhaltung von Meldepflichten voraus.

(Quelle: www.eeg-navigator.de)